

4. Bibliographie der Schriften

Hrn. M. August Hermann Franckens S.S. Theol. Prof. Publ. & P. Glauch. Außerlesene kleine Schrifften Anweissende Wie ein Gottgelassener Christ Andächtig ...

Francke, August Hermann

Frankfurt, Leipzig, [1702]

In der Vermahnung/öffentlich gethan nach der Predigt am Sonntage
Invocavit An. 1539.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

machest du dich seines Buchers / Hurerey / Säu-
ferey / Fluchens / Stolzes und anderer Sün-
den theilhaftig / und fährest mit ihm zum Teufel
umb frembder Sünden willen / wenn du
gleich deiner Sünden halber so heilig und rein
wärest / als S. Johannis der Täufer : Dem
so spricht S. Paulus zu Thimotheo ; Lege nie-
mand bald die Hände auf / und mache dich nicht
theilhaftig frembder Sünden 1. Tim. V. v. 22.
Rom. I, v. 32. Sie sind nicht allein des
Todtes werth / die es thun / sondern auch die
mit einwilligen / oder Gefallen daran haben.

**In der Vermahnung / öffent-
lich gethan nach der Predigt am
Sonntage Inuocavit An. 1539.**

So jemand ein öffentlicher Sünder
ist / den weder der Fürst noch der
Rath straffet / als so sich etliche Per-
sonen öffentlich auf der Gassen schelten / säcken /
huren / und in öffentlichen Zwietracht leben /
solchen soll das Sacrament nicht gereicht wer-
den / sie haben sich dann mit ihrem Nächsten
versöhnet : wo nicht / so gebe dir der leidige
Teuffel das Sacrament. Was darff ich
mich frembder Sünden theilhaftig machen /
so ich an meinen eigenen genug habe ? Wenn
ich

ich dich aber wissentlich also lasse zum Sa-
crament gehen / so nehme ich deine Sünde
auff mich / und mache mich derselben theils-
hafftig. Wie käme ich nun dazu / daß ich
umb deinet willen sollte verdammet werden?
So wäre es ja viel besser / ich wäre ein Sau-
Hirte 2c.

D. Tilemannus Heshusius

Im Grund und Beweisung / daß
Pfarrer und Seel sorger nicht allein
Macht haben / sondern auch schul-
dig seyn / den halßstarrigen Sündern
das Nachtmahl des HERRN zu
verweigern.

Dieweil eine grosse und schreckliche
Sünde begangen wird / wenn ein gottloser un-
bußfertiger Sünder das Sacrament des Lei-
bes und Blutes Jesu Christi empfähet: so sind
ja alle Pfarrer und Seelsorger solcher Sünde
vorzukommen und ihr zu wehren schuldig; wie
sie denn das thun können / wenn ihnen die Un-
bußfertigkeit der Personen bekandt ist. Denn
wir sagen hier nichts von den Heuchlern / die
im Herzen voll Unglaubens sind / sondern von
denen / deren unbußfertiges Leben den Pfar-
rern bekandt ist: Wenn ein solcher zum Tisch
des HERRn gelassen wird / was thut der Pfar-

Art 3.

res